

triebsleiter und die BGL als Grundlage für konkrete Festlegungen im Plan und im BKV zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der leistungsgeminderten Werktätigen.⁶²

Zur Sicherung des Grundrechts auf Arbeit besteht für Rehabilitanden ein besonderer Kündigungsschutz. So darf das Arbeitsrechtsverhältnis eines Schwerbeschädigten durch fristgemäße Kündigung oder fristlose Entlassung seitens des Betriebes erst dann beendet werden, wenn der zuständige Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirks vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt hat (§ 59 Abs. 1 AGB).

Ein überaus wichtiger Aufgabenbereich der Organe des Staatsapparates ist die *Betreuung und Förderung schwer- und schwerstgeschädigter Kinder und Jugendlicher*. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich für die Unterhaltung bestehender und die Schaffung notwendiger neuer Einrichtungen sowohl der Volksbildung als auch des Gesundheits- und Sozialwesens, in denen auf differenzierte Weise entsprechend dem Gesundheitsschaden der Kinder deren Betreuung, Erziehung und Förderung gesichert wird. Die Räte und ihre Fachorgane gewährleisten, daß das Niveau der Betreuung in diesen Einrichtungen ständig erhöht wird und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen.⁶³ Dazu gehört auch die rechtzeitige Berufsorientierung und Vorbereitung auf eine geeignete berufliche Tätigkeit. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Kreise sichern, daß die Eltern von schwer- und schwerstgeschädigten Kindern durch Elternseminare, Schulungen und weitere Maßnahmen bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützt werden.

Eng verflochten mit den verwaltungsrechtlich geregelten Aufgaben zur Unterstützung physisch und psychisch geschädigter Kinder sind die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern.

Werktätige Mütter, die wegen einer Erkrankung ihres schwerstgeschädigten Kindes zu dessen Pflege von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung bei jeder Freistellung eine Unterstützung. Diese wird in der Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mütter bei *eigener* Arbeitsunfähigkeit Anspruch haben. Steht für die Betreuung des schwerstgeschädig-

ten Kindes vorübergehend kein Platz in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. der Volksbildung zur Verfügung, erhalten Familienangehörige, die wegen Betreuung des Kindes zeitweise keine Berufstätigkeit ausüben können, von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung. Für schwerstgeschädigte Kinder wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung gezahlt, wenn sie auf Grund ihrer Schädigung kein Lehr- oder Arbeitsrechtsverhältnis bzw. kein Studium aufnehmen oder nicht die erweiterte Oberschule besuchen können.⁶⁴

Die staatlichen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und zur Betreuung, Bildung und Erziehung schwergeschädigter Kinder und Jugendlicher werden durch Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der geschädigten Bürger ergänzt. Auch hierfür sind den Staatsorganen konkrete Aufgaben und Befugnisse übertragen worden.

Familien, in denen ein Familienmitglied schwerstgeschädigt, psychisch schwergeschädigt oder pflegebedürftig ist, sind mit geeignetem Wohnraum zu versorgen, der nach Lage, Größe und Ausstattung den Bedürfnissen dieser Bürger und ihrer Familienangehörigen entspricht. Unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse können die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Mietzuschüsse gewähren. Die zuständigen Staatsorgane haben differenzierte Maßnahmen zur gesundheitlichen Betreuung sowie zur vorübergehenden Aufnahme geschädigter und pflegebedürftiger Bürger in stationären Einrichtungen zu treffen, um deren Angehörigen einen Kur- oder Urlaubsaufenthalt zu ermöglichen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden müssen auch dafür sorgen, daß die Bewegungsmöglichkeiten für die Schwerstbeschädigten verbessert werden, indem geeignete Dienstleistungen und technische Hilfsmittel bereitgestellt und bauliche Barrieren an Objekten des

62 Vgl. AO über die Bildung und die Tätigkeit von Betriebsrehabilitationskommissionen vom 14. 6.1978, GBl. 1 1978 Nr. 18 S. 229, § 4.

63 Vgl. VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwer- und schwergeschädigter Bürger, §§ 3 u. 4, a. a. O.

64 Vgl. VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24. 4.1986, GBl. 11986 Nr. 15 S. 243, §§ 4, 6 u. 8.